

YOUNG WIND BAND

STATUTEN

07. September 2007

1 Allgemeines

- 1.1 Es besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat keinen Erwerbszweck und ist gesellschaftlich, konfessionell und politisch neutral.
- 1.2 Zweck des Vereins ist
 - 1.2.1 die Förderung eines Jugendmusikkorps in der Gemeinde Ebikon.
 - 1.2.2 die Jugendarbeit im Sinne der Förderung musikalischer Ausbildung junger Bläser, Schlagzeuger und Tambouren.
 - 1.2.3 eine enge Zusammenarbeit mit der Musikschule Ebikon (nachfolgend MSE genannt). Diese ist in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.
 - 1.2.4 die Förderung von Nachwuchs für die Erwachsenen-Blasmusikkorps der Gemeinde Ebikon.
- 1.3 Sitz des Vereins befindet sich in Ebikon
- 1.4 Die männliche Form der Bezeichnungen gilt auch für die weiblichen Funktionsinhaber.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, die aktiv die Vereinstätigkeiten mitgestalten. Sie bestehen aus:
 - § Korpsmitglieder
 - § Vorstand
 - § Chargierte
- 2.2 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, welche durch ihre ausserordentliche Tätigkeit den Verein in verdienstvoller Weise geprägt/unterstützt haben, und welchen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt worden ist.
- 2.3 Gönnermitglieder sind Einzelpersonen oder juristische Personen, welche den Verein regelmässig finanziell unterstützen.
- 2.4 Passivmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter aller unter 16 jährigen Aktivmitglieder. Pro Aktivmitglied gilt ein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.5 Alle Aktivmitglieder, die älter als 16 sind, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.6 Der Austritt aus dem Korps ist in der Regel nur auf Ende eines Schuljahres zulässig oder erfolgt bei Vollendung des 22. Lebensjahres automatisch.
- 2.7 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden.

3 Korps

- 3.1 Die aktiven Musikantinnen und Musikanten bilden das Korps.
- 3.2 Die Aufnahme der Musikanten ins Korps erfolgt durch den Vorstand. Die Musikschule meldet mögliche Mitglieder dem Vorstand.
- 3.3 Die Eignungsprüfung erfolgt durch die musikalische Leitung und die Musikschulleitung.
- 3.4 Pflichten und Rechte der Korpsmitglieder
 - 3.4.1 Die Korpsmitglieder sind verpflichtet den Musikunterricht, die Proben und Anlässe zu besuchen. Begründete Absenzen sind dem musikalischen Leiter rechtzeitig zu melden.
 - 3.4.2 Über Dispensen der Korpsmitglieder entscheidet der Vorstand.
 - 3.4.3 Anderweitige musikalische Tätigkeiten der Korpsmitglieder dürfen das Mitwirken im Korps nicht negativ beeinträchtigen.
 - 3.4.4 Nach der obligatorischen Schulpflichtzeit ist der Verbleib im Korps auch ohne Unterrichtsbesuch an der Musikschule Ebikon gestattet.
 - 3.4.5 Die Korpsmitglieder sind für das ihnen anvertraute Eigentum oder den Besitz des Vereins persönlich haftbar. Die Bedingungen sind in einem persönlichen Instrumenten-Ausleihvertrag geregelt.

4 Organisation

4.1 Administrative Strukturen:

- 4.1.1 Organe des Vereins sind:
 - § Generalversammlung
 - § Vorstand und Chargierte
 - § Rechnungsrevisoren
- 4.1.2 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich einberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden.
- 4.1.3 Die Einladung zur GV erfolgt jeweils schriftlich 30 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.
- 4.1.4 Jede vorschriftsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung verlangt.
- 4.1.5 Alle Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.1.6 Anträge der Mitglieder werden an der GV nur behandelt, wenn sie spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
- 4.1.7 Die GV beschliesst über folgende mögliche Traktanden:
 - § Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - § Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums

- § Entgegennahme des Berichtes der musikalischen Leitung
- § Genehmigung der Jahresrechnung
- § Déchargeerteilung an den Vorstand
- § Festsetzen des Minimalbetrages für Passivmitglieder und Gönner
- § Genehmigung des Jahresprogrammes
- § Genehmigung des Budgets
- § Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- § Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- § Zusammenarbeitsvertrag mit der MSE
- § Anträge der Mitglieder
- § Ausschluss von Mitgliedern
- § Entscheidungen in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht gesetzlich oder statutarisch den Organen des Vereins zur Behandlung übertragen sind.

4.1.8 Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen, welche folgende Funktionen ausführen:

- § Präsident
- § Musikschulleiter
- § Dirigent
- § Kassier
- § Aktuar

4.1.9 Chargierte: (erweiterter Vorstand)

- § Korpsmitglied 1
- § Korpsmitglied 2
- § Verantwortliche für Veranstaltungen, Material, Transporte etc.
- § Vertreter der Feldmusik

Die GV kann weitere Chargierte bestimmen.

4.1.10 Die von der GV gewählten Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.1.11 Mit Ausnahme des Präsidenten, des Dirigenten und des Musikschulleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.1.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

4.1.13 Der Vorstand ist für die administrative Leitung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident zusammen mit dem Kassier. Weitere kollektivzeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der Musikschulleiter und der Aktuar. Der Vorstand beschliesst im Einverständnis mit der musikalischen Leitung und dem Musikschulleiter über Probenplan, Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen, verhandelt die Zusammenarbeitsvereinbarung und erstellt das Jahresprogramm.

4.1.14 Die Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung, sowie das Inventar und unterbreiten der GV schriftlich Bericht und Antrag. Es ist ihnen gestattet, auch Zwischenprüfungen vorzunehmen.

5 Finanzielles

- 5.1 Die Feldmusik Ebikon stellt die Infrastruktur des Probelokals, sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Spezialinstrumente zur Verfügung.
- 5.2 Der finanzielle Aufwand des Vereins wird bestritten durch
- § Beiträge der Gönnermitglieder und Sponsoren
 - § Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen
 - § Schenkungen
- 5.3 Der Kassier des Vereins besorgt unter laufender Orientierung des Vorstandes den gesamten finanziellen Verkehr des Vereins.
- 5.4 Der Verein führt die Geschäfte nach einem von der GV bewilligtem Budget.
- 5.5 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07.

6 Haftung des Vereins

- 6.1 Der Verein lehnt jede Haftung für Schäden ab, die an eigenen Instrumenten der Musikanten entstehen. Die Versicherung ist Privatsache.
- 6.2 Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist samt Inventar dem Gemeinderat von Ebikon zu übergeben, der es auf einen neu gegründeten Verein mit gleichem Zweck zu übertragen oder zweckmässig für die Jugend weiter zu verwenden hat.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Statuten sind an der GV des Vereins am 7. September 2007 genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. Juni 1999.

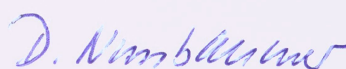
Ebikon, den 7. September 2007

Die Präsidentin



Müller Helga

Die Aktuarin



Nussbaumer Doris